Einreichungen der Organisation

Angaben zur Stellungnahme

Nr.: 1012 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB erstellt am: Verfasser Thorsten Kuhlwein 15.04.2020 TöB: Kreis Stormarn eingereicht am: Abteilung: FD 52 Planung und Verkehr Gesamtstellungnahme 15.04.2020 Dokument: Veröffentlichen: Nein k.A. Kapitel: k.A. Datei:

Text der Stellungnahme

Die Gemeinde Barsbüttel liegt gemäß Regionalplan 1998 und Landesentwicklungsplan 2010 im Ordnungsraum um Hamburg und hat die Funktion eines Stadtrandkerns 2. Ordnung. Diese Funktion bezieht sich vor allem auf den Hauptort Barsbüttel, der auch innerhalb eines "Besonderen Siedlungsraumes" liegt. Der Ortsteil Willinghusen liegt gemäß Regionalplan für den Planungsraum I außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume. Insoweit beschränkt sich die wohnbauliche Entwicklung des Ortsteils auf den örtlichen Bedarf.

Davon abgesehen, kann nachvollzogen werden, dass innerhalb der Ortschaft kurzfristig nicht genügend Wohnbauflächen zur Verfügung stehen und daher eine Außenbereichsfläche in Anspruch genommen werden muss. Willinghusen liegt verkehrsgünstig und ist auch per ÖPNV gut angebunden und kann somit aus hiesiger Sicht innerhalb des Gemeindegebietes eine Entlastungsfunktion für den Hauptort Barsbüttel übernehmen, in dem es bei hohem Siedlungsdruck kaum noch sinnvolle Entwicklungsmöglichkeiten gibt.

Es bestehen auch in Bezug auf den Standort zwar keine grundsätzlichen Bedenken, es wird jedoch vor dem Hintergrund, dass hier eine relativ große Außenbereichsfläche überplant wird, angeregt, die Standortwahl und eine Abwägung möglicher Alternativstandorte um den Ort Willinghusen herum vertiefend in der Begründung auszuführen. Die Aussagen unter 5.2.4.b) sind aus hiesiger Sicht zu allgemein und oberflächlich.

Art der zukünftigen Wohnbebauung:

Auch in kleineren, dörflichen Orten besteht ein Bedarf an unterschiedlichen Wohnformen, wie z.B. Mietwohnungen, kleine Wohneinheiten, altengerechte Wohnungen, Reihenhäuser. Auf die Studie "Anpassungsstrategien für den Siedlungs- und Wohnungsbau im demographischen Wandel im Kreis Stormarn" (veröffentlicht durch den Kreis Stormarn, 2015)

wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Solche Bauformen dienen auch dazu, dichter und damit flächensparender und nachhaltiger zu bauen und für mehr Menschen Wohnraum zu schaffen. Es wird daher angeraten, im folgenden Bebauungsplan-Aufstellungsverfahren die Festsetzungen so vorzusehen, dass unterschiedliche Wohnformen und nicht ausschließlich Einfamilienhäuser entstehen können.

Angaben zur Stellungnahme

Nr.: 1011	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB
erstellt am:	Verfasser	Thorsten Kuhlwein
15.04.2020	TöB:	Kreis Stormarn
eingereicht am:	Abteilung:	FD 52 Planung und Verkehr
15.04.2020	Dokument:	Gesamtstellungnahme
	Veröffentlichen:	Nein
	Kapitel:	k.A.
	Datei:	k.A.

Text der Stellungnahme

Wasserwirtschaft

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei der Entwässerungsplanung für Neubaugebiete ist der Erlass "Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A RW-1)[1] " anzuwenden. Auf die notwendige frühzeitige Abarbeitung der Thematik innerhalb des Bauleitplanverfahrens wird hingewiesen.

Die in 5.2.2 Schutzgut Wasser gegebenen Hinweise auf die vermutete Bodenbeschaffenheit lassen Zweifel an einer möglichen Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser aufkommen. Die nach A RW-1 erforderliche Entwässerungsplanung ist im Verfahren für den oder die Bebauungspläne zu konkretisieren.

[1] https://www.schleswigholstein.de/DE/Fachinhalte/A/abwasser/Downloads/wasserrecht licheAnforderungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Angaben zur Stellungnahme

Nr.: 1010	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB
erstellt am:	Verfasser	Claudia Riemer

09.04.2020	TöB:	Kreis Stormarn
eingereicht am:	Abteilung:	FD 51 Zentrale Gebäudewirtschaft und Denkmalpflege
15.04.2020	Dokument:	Begründung
	Veröffentlichen:	Nein
	Kapitel:	5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzus-
		tandes
	Datei:	k.A.

Text der Stellungnahme

Denkmalschutz:

Das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel hat in direkter Nachbarschaft, Barsbüttlerstraße Nr. 5, den Denkmalwert des Gbäudes erkannt. Die Eigentümer sind jedoch noch nicht benachrichtigt. Die Untere Denkmalschutzbehörde ist von daher bei weiteren Planungen einzubeziehen. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.

Angaben zur Stellungnahme

Nr.: 1005	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB
erstellt am:	Verfasser	Sandra Dannebeck
30.03.2020	TöB:	Kreis Stormarn
eingereicht am:	Abteilung:	FD 55 Naturschutz
15.04.2020	Dokument:	Gesamtstellungnahme
	Veröffentlichen:	Nein
	Kapitel:	k.A.
	Datei:	k.A.

Text der Stellungnahme

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden zu den vorliegenden Planunterlagen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Es sollte ergänzt werden, wie auf der nachgeordneten Ebene des B-Planes der Artenschutz bewältigt werden soll.

Die neuen Landschaftsrahmenpläne wurden im Januar 2020 vom Kabinett beschlossen. Die Angaben in der Referenzliste sollten entsprechend geändert werden.